

BGB §§ 355, 307, 312c, 312d, 346, 356, 357; BGB-InfoV §§ 1, 14

BGH EWR § 355 BGB 2/10, 209 (*Cardbus*)

Leitsätze des Gerichts:

1. In AGB, die in mit Verbrauchern über die Internetauthentifizierungsplattform eBay zu schließenden Kaufverträgen verwendet werden, hält folgende Klausel der Inhaltskontrolle nicht stand: „[Der Verbraucher kann die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Monats durch Rücksendung der Ware zurückgeben]. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Ware und dieser Belehrung.“
2. Aus dem Erfordernis einer möglichst umfassenden, unmissverständlichen und aus dem Verständnis der Verbraucher eindeutigen Rückgabebelehrung lässt sich keine Pflicht ableiten, für jeden im Fernabsatz angebotenen Artikel gesondert anzugeben, ob dem Verbraucher insoweit ein Rückgaberecht zusteht.
3. In AGB der vorgenannten Art hält folgende Klausel der Inhaltskontrolle nicht stand: „[Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Wertersatz) verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Verbraucher etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist.“

BGH, Ur. v. 9.12.2009 – VIII ZR 219/08 (OLG München)

**Kurzkommentar:**

*Mathias Conzelius, Rechtsanwalt, F&J für Bank- und Kapitalmarktrecht Kunzle Gold  
drke, Siegburg*

1. Den Verbraucher davon in Kenntnis zu setzen, was der Gesetzgeber will, ist schon für Juristen oftmals schwierig. Wenn diese Bürde dann aber Unternehmen übertragen wird, ist das Chaos programmiert. Ein solches Chaos herrscht derzeit bei der Belehrung über die verschiedenen Widerrufsrechte, die einem Verbraucher zustehen können, um sich von einem Haustür-, Fernabsatz- oder anderen widerrufsfähigen Geschäft zu lösen. Offensichtlich hatte auch der Gesetzgeber erkannt, dass die Erstellung einer korrekten Widerrufsbelehrung den Großteil der Unternehmen vor unüberwindbare Probleme stellen könnte, und hat deshalb eine Verordnung erlassen, in der keine aber nicht kleiner, sondern größer. Denn die Verordnung widerspricht in einigen Teilen den Vorgaben, die das Gesetz (BGB) an eine richtige Belehrung stellt. Wenn sich ein Unternehmer also an die Verordnung hält, so begeht er einen Gesetzesverstoß, Schlimmer geht's kaum.

In dem einschlägigen Fall ging es jetzt u. a. um die auch in der Verordnung zu findende Formulierung: „Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Ware und dieser Belehrung.“

7/2010

209

*Cardbus*, BGH EWR § 355 BGB 2/10, 210

2. Der BGH hat festgestellt, dass eine solche Klausel wegen Irreführung des Verbrauchers über den Beginn der Widerrufsfrist unwirksam ist, selbst, wenn sie der Verordnung entspricht. Dies hatte auch schon das Berufungsgericht im Gegensatz zum Erstgericht so gesehen.

Durch die Verwendung des Wortes „frühestens“ könne der Verbraucher nicht genau erkennen, wann die Frist beginnt. Er wird über den Fristbeginn vielmehr in Unklarheit gelassen. Gerade im Hinblick auf den Lauf der Widerrufsfrist verlangt der BGH seit jeher „eine möglichst umfassende, unmissverständliche und aus dem Verständnis der Verbraucher eindeutige Belehrung“ (sog. Deutlichkeitsgebot, hierzu: BGH ZIP 2009, 952 – ZNR 2009, 507 (m. Anm. Wölter) = WM 2009, 932, dazu EWR 2009, 371 (*Ahdinger*; BGH ZIP 2002, 1730, dazu EWR 2002, 937 (*Albanhangerei*)).

3. Das Urteil ist zu begrüßen und muss vor allem im Zusammenhang mit der Entscheidung des XI. Zivilsenats vom 13.1.2009 (XI ZR 118/08, ZIP 2009, 362) betrachtet werden. Dort hatte der für das Bankrecht zuständige Senat noch entschieden, dass die Verwendung des Wortes „frühestens“ in der Widerrufsbelehrung einer Bank nicht gegen das Deutlichkeitsgebot verstöße. Dieses Urteil hatte der Verfasser bereits in EWR 2009, 243 kritisiert, weil sich der XI. Zivilsenat mit der Thematik inhaltlich überhaupt nicht auseinandergesetzt hat.

Der VIII. Zivilsenat hat es sich dagegen nicht so einfach gemacht und den Wortlaut der Belehrung schlicht an den getragenen Maßstäben gemessen. Und dann kann man eigentlich zu keinem anderen Ergebnis kommen, als die Belehrung mangels Klarheit als fehlerhaft anzusehen. Denn der Begriff „frühestens“ bedeutet eben immer auch: „vielleicht auch später“. Dies ist zweifellos unbestimmt und daher irreführend.

Es ist zu hoffen, dass sich der XI. Zivilsenat sollte er nochmal wegen einer solchen Belehrung angereufen werden – eines Besseren besinnt und seine Rechtsprechung wieder aufgibt. Dies würde vor allem auch Rechtsklarheit schaffen, auf die der bedrängte Unternehmer dringend angewiesen ist. Beim jetzigen Stand sieht er sich mit zwei unterschiedlichen BGH-Urteilen konfrontiert, was das Chaos, welches der Gesetzgeber bereits angerichtet hatte, noch vergrößert.

4. Da sich eine Vielzahl von Unternehmen bei der Erstellung ihrer Widerrufsbelehrungen (beterichtigterweise) auf die BGB-InfoV verlassen hat, dürfen viele Verbraucher auch heute noch angegriffen sein. Vor allem auch Banken, die sich nach der Entscheidung des XI. Zivilsenats „in Sicherheit“ wähnen, müssen befürchten, dass auch ihre Belehrungen wieder auf dem Prüfstand stehen. Um ganz sicher zu gehen, sollten Unternehmer das Wort „frühestens“ vollständig streichen und alle Voraussetzungen, die für den Fristlauf erfüllt sein müssen, genau benennen.

210

7/2010